

Landgericht Hamburg

324 O 204/06

Verkündet am: 20.4.2007



Urteil

M. ./ . H.

(Rubrum im Einzelnen wie Bl. 104 d.A.)

Schluss der mündlichen Verhandlung: 19.1.2007

Besetzung: Buske – Dr. Weyhe – Dr. Korte

- I.) Die Klage wird abgewiesen.
- II.) Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III.) Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss: Der Streitwert wird auf 101.000,- € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Unterlassung von Äußerungen sowie die Zahlung einer Geldentschädigung.

Der Kläger ist Aufsichtsratsvorsitzender der „M. K. AG“. Am 1.12.2005 verbreitete die Beklagte in der von ihr verlegten Zeitschrift „W.“ einen Artikel mit der Überschrift „Ganz oben“ (Anlage K 1). Darin hieß es:

Unternehmen + Management Hat Klinikgründer und Aufsichtsratschef U. M. mit Rückkaufgarantien den Aktienkurs der M.- K. unzulässig gestützt?

[...] Nachdem er [der Kläger] 1996 rund 25 Prozent der [M.-] K. an die Börse gebracht hatte, musste der stolze Gründer mit wachsendem Missvergnügen zusehen, wie der Kurs von fast 22 Euro im Sommer 1997 bis zum Frühjahr 2003 auf unter vier Euro abstürzte. [...] Er sann auf Abhilfe.

Im Mai 2003 heuerte Aufsichtsratschef M. – nicht der Vorstand der K. – den Aktienprofi G. S. an (Name geändert). Er sollte dem Kurs der M.- K. eine Wendung zum Besseren geben. S. ist Spezialist für Investor-Relations-Arbeit der besonderen Art. Kernstück seines Vertrags mit M. war eine so genannte Kontingentvereinbarung. Darin verpflichtete sich S., bis Ende Juli desselben Jahres bis zu 800 000 Aktien der M.- K. (MK) über die Börse zu kaufen. Im Gegenzug garantierte M., die Papiere – wenn gewünscht – mit einem Aufschlag von bis zu 1,50 Euro auf den Kaufpreis nach rund einem Jahr zurückzunehmen.

Eine höchst zweifelhafte Stützungsaktion: Aktienrechtler halten es für fragwürdig, ob U. M. als Aufsichtsratschef und Insider derartige Optionsgeschäfte tätigen darf. [...]

Die eigenmächtige Aktion des Klinikgründers zur Kursverbesserung ergibt sich aus Unterlagen, die der W. vorliegen und M.s Unterschrift tragen. Um Stellungnahme gebeten, erklärte M., es müsse sich bei den vorliegenden Dokumenten um eine „Fälschung handeln oder Unterschriften müssen gefälscht oder verfälscht worden sein“. G. S. bestätigte die Vorgänge jedoch gegenüber der W. an Eides statt. [...]

Parallel zu den organisierten Akteinkäufen startete S. im Auftrag von M. ein flankierendes Investor-Relations-Programm. Ziel der Aktion war offenbar, den Kurs der M.- K. weit über das hinaus zu befördern, was M. den Investoren garantiert hatte. [...] M. bestreitet auch das Investor-Relations-Programm. [...]

Im März dieses Jahres lag der Kurs der MK-Aktie erstmalig über sieben Tage hintereinander über elf Euro. Damit endete vereinbarungsgemäß der Auftrag des G. S. [...]

Der Kläger behauptet, die Unterlagen, von denen in der angegriffenen Berichterstattung die Rede sei, existierten nicht. Die „Story“ sei erfunden. Er habe auch die behauptete Vereinbarung über ein „Investor-Relations-Programm“ nicht getroffen. Die Unterschriften in den vorgelegten Dokumenten wichen voneinander ab, und die Dokumente passten z.T. auch inhaltlich nicht zusammen, bzw. deckten sich nicht mit dem Vortrag der Beklagten.

Der Kläger beantragt,

1.) der Beklagten bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu verbieten, wörtlich oder sinngemäß zu behaupten, zu verbreiten und/oder behaupten und/oder verbreiten zu lassen:

(1) „Im Mai 2003 heuerte Aufsichtsratschef M. – ...den Aktienprofi G. S. an (Name geändert). Er sollte dem Kurs der M.- K. eine Wendung zum Besseren geben... Kernstück seines Vertrags mit M. war eine so genannte Kontingentvereinbarung. Darin verpflichtete sich S., bis Ende Juli desselben Jahres bis zu 800 000 Aktien der M.- K. (MK) über die Börse zu kaufen. Im Gegenzug garantierte M., die Papiere – wenn gewünscht – mit einem Aufschlag von bis zu 1,50 Euro auf den Kaufpreis nach rund einem Jahr zurückzunehmen.“

„Die eigenmächtige Aktion des Klinikgründers zur Kursverbesserung ergibt sich aus Unterlagen, die der W. vorliegen und M.s Unterschrift tragen.“

(2) Parallel zu den organisierten Akteinkäufen startete S. im Auftrag von M. ein flankierendes Investor-Relations-Programm. Ziel der

Aktion war offenbar, den Kurs der M.- K. weit über das hinaus zu befördern, was M. den Investoren garantiert hatte.“

„Im März dieses Jahres lag der Kurs der MK-Aktie erstmalig über sieben Tage hintereinander über elf Euro. Damit endete vereinbarungsgemäß der Auftrag des G. S.“

- 2.) die Beklagte zu verpflichten, eine in das Ermessen des Gerichts gestellte angemessene Entschädigung in Geld von mindestens 5.000 Euro an den Kläger zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, die im Artikel genannten Dokumente lägen ihr vor (vgl. hierzu Anlagen B 1 bis 4). Die Unterschriften des Klägers darauf seien echt, die Verträge seien mit dem Zeugen N. geschlossen worden. Darauf komme es aber schon gar nicht an, denn jedenfalls seien die angegriffenen Äußerungen unter dem Gesichtspunkt der Verdachtsberichterstattung gerechtfertigt.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen N. (vgl. hierzu das Sitzungs-Protokoll vom 19.1.2007). Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.)

Die Klage ist unbegründet.

1.)

Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu. Er folgt insbesondere nicht aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog in Verbindung mit Artikeln 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG, denn die angegriffenen Äußerungen verletzen den Kläger nicht in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

a.)

Zwar sind die Voraussetzungen für eine zulässige Verdachtsberichterstattung nicht erfüllt. Es fehlt insoweit bereits an einer hinreichend offenen Darstellung, denn die streitigen Vorgänge werden in der angegriffenen Berichterstattung durchweg im Indikativ dargestellt, und das kurze Dementi des Klägers hinsichtlich der „Kontingentvereinbarung“ wird durch den Hinweis auf die eidesstattliche Versicherung des „G. S.“ sogleich entwertet.

b.)

Darauf kommt es aber nicht an, denn die angegriffenen Äußerungen haben als wahr zu gelten (aa.), und an ihrer Verbreitung bestand ein überwiegendes öffentliches Informationsinteresse (bb.).

aa.)

Für die Behauptungen, der Kläger habe mit „G. S.“ wie in dem angegriffenen Artikel beschrieben eine schriftliche „Kontingentvereinbarung“ getroffen sowie ein „Investor-Relations-Programm“ vereinbart, trägt gemäß § 186 StGB analog die Beklagte die Beweislast. Diese Behauptungen sind schon deshalb geeignet, den Kläger in seinem sozialen Ansehen herabzuwürdigen, weil das in Rede stehende Vorgehen in dem Artikel als rechtlich zumindest fragwürdig dargestellt wird.

Die Beweisführung ist der Beklagten gelungen. Der von ihr benannte Zeuge N. hat in seiner Vernehmung bestätigt, mit dem Kläger die streitgegenständlichen Vereinbarungen, nämlich die Kontingentvereinbarung sowie den hieran anknüpfenden Investor-Relations-Vertrag, geschlossen zu haben. Die Vertragsvorlagen zur Kontingentvereinbarung (Anlagen B 1 bis 4) habe der Kläger auf seinen – des Zeugen N. – Wunsch unterschrieben und paraphiert. Der Investor-Relations-Vertrag sei zwar nicht mit dem Kläger selbst, sondern mit den M.-K. abgeschlossen worden, er habe aber das enthalten, was vorher schon mit dem Kläger vereinbart gewesen sei. Schließlich hat der Zeuge bestätigt, dass die Kontingentvereinbarung und der Investor-Relations-Vertrag vereinbarungsgemäß geendet hätten, nachdem im März 2005 der Kurs der M.-K.-Aktien erstmalig sieben Tage hintereinander über elf Euro gelegen habe.

Der Zeuge erschien der Kammer grundsätzlich als glaubwürdig, seine Aussage im Hinblick auf das Beweisthema als glaubhaft. Die Kammer nimmt dem Zeugen zwar nicht ab, dass er seine Mitwirkung an dem streitgegenständlichen Artikel ernsthaft für einen „Freundschaftsdienst“ dem Kläger gegenüber gehalten habe, indem er habe vermitteln wollen, dass man beim Kläger ruhig investieren könne, da dieser alles tue, um den Kurs seines Unternehmens hoch zu halten. Vielmehr hält es die Kammer für naheliegend, dass der Zeuge dem Kläger wegen vorangegangener Zerwürfnisse – die der Zeuge in seiner Aussage durch den Hinweis auf „Probleme“ und „Enttäuschungen“ auch selbst angedeutet hat – mit dem angegriffenen Artikel ein „Abschiedsgeschenk“ im ironischen Sinne bereiten wollte. Hintergrund mögen Auseinandersetzungen um die Abwicklung der vom Kläger als Anlage K 8 vorgelegten Provisionsvereinbarung gewesen sein.

Dies ändert aber nichts daran, dass die Kammer die Aussage des Zeugen zu den konkreten Beweisbehauptungen für verlässlich hält. Bei seinen Ausführungen zu dem „Abschiedsgeschenk“, das er dem Kläger habe machen wollen, war ein deutlicher Strukturbruch im Aussageverhalten des Zeugen zu bemerken: Seine Aussage war in diesem Zusammenhang ausweichend, z.T. unplausibel und ersichtlich bestimmt durch den Versuch, der Kammer eine Erklärung anzubieten, die nicht nach einem Racheakt gegenüber dem Kläger aussah. Im Übrigen aber hat der Zeuge zum Beweisthema detailliert, auf Nachfragen ausführlich und schlüssig sowie in individueller und strukturgleicher Weise Stellung bezogen. So hat er ausgeführt, dass er die Aufträge zunächst gar nicht habe übernehmen wollen und deshalb lediglich einen Vertrag mit einem Bekannten in Z. vermittelt habe. Erst nachdem sich der Kläger daraufhin bei ihm beschwert habe, dass wochenlang nichts passiert sei, habe er – der Zeuge – sich in der Pflicht gefühlt, den „Z. Vertrag“ rückabzuwickeln und die Sache selbst zu übernehmen. Es sei ihm dann um eine langfristige Kursveränderung verbunden mit einer Imageveränderung gegangen. Sodann hat der Zeuge detailliert ausgeführt, wie es zum Abschluss der Kontingentvereinbarung gemäß Anlage B 1 und der hieran anknüpfenden Vereinbarungen gemäß Anlagen B 2 bis 4 gekommen sei. Die Kammer hält den vom Zeugen bestätigten Vortrag der Beklagten, wonach der Aktienoptionsvertrag dazu gedient habe, ihm einen (zusätzlichen) finanziellen Anreiz für eine positive Kursbeeinflussung der „M.- K. AG“ zu verschaffen, für plausibel. In diesem Zusammenhang hat der Zeuge u.a. darauf hingewiesen, dass der „Nachtrag zur Kontingentvereinbarung“ gemäß Seite 2 der Anlage B 1 (Kündigungsrecht des Klägers) sowie die „Ergänzung zum Aktienoptionsvertrag“ gemäß Anlage B 4 („Ziehen“ der Aktienoption über 50.000 Stück) von Seiten des Klägers gefordert worden seien. Er – der Zeuge – habe die Aktien aus den Aktienoptionen dann auch nach Rücksprache mit dem Kläger und dessen Büro erhalten.

Auf Nachfragen der Klägervorteiler hat der Zeuge sodann ausführlich geschildert, wie er den Kläger im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen u.a. in M. und in der S. in H. persönlich getroffen habe und wie die Korrespondenz mit dem Büro des Klägers abgelaufen sei. In diesem Zusammenhang enthielt die Aussage des Zeugen als weiteres Realitätskriterium inhaltliche Verflechtungen mit überprüfbaren tatsächlichen Umständen. So wies der Zeuge von sich aus darauf hin, dass bei dem Treffen in M. die Ehefrau oder spätere Ehefrau des Klägers zugegen gewesen sei und die Korrespondenz mit dem Büro des Klägers über eine Frau von Ö. stattgefunden habe. Dass der Zeuge hinsichtlich der Treffen mit dem Kläger keine genauen Tage benennen konnte, sondern nur etwas zu den Witterungsbedingungen sagen und das Datum auf das Jahr „2002 oder vielleicht auch 2001“ einschränken konnte, spricht nicht gegen, sondern für die Glaubhaftigkeit seiner Aussage, da er sich insoweit in nachvollziehbarer Weise erinnerungskritisch gezeigt hat. Für durchweg plausibel und glaubhaft hält die Kammer ferner die Ausführungen des Zeugen dazu, wie die Unterschriften unter den in Rede stehenden Verträgen geleistet worden seien. Hierzu hat der Zeuge ausgesagt, dass nur ein einziger Vertrag zwischen ihm und dem Kläger bei gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit unterschrieben worden sei. Dabei handle es sich jedoch um einen Vertrag, der mit der vorliegenden Sache nichts zu tun habe. Die Kontingentvereinbarung gemäß Anlage B 1 sei am 19.5.2003 wie folgt abgeschlossen worden: Zunächst sei ihm vom Kläger ein mit dessen Unterschrift versehenes Vertragsexemplar zugefaxt worden. Er – der Zeuge – habe dann am Computer auf dieses Fax per Scan seine eigene Unterschrift gesetzt und das Exemplar zurückgefaxt. Später seien dann die Originale mit Originalunterschriften ausgetauscht worden, wobei er seine eigene Unterschrift in Übereinstimmung mit seiner Unterschrift auf dem Fax zurückdatiert habe. In vergleichbarer Weise seien auch die anderen Verträge geschlossen worden. Das gelte auch für die Anlage B 2. Wenn die Beklagte vorgetragen habe, dieser Vertrag sei in beiderseitiger Anwesenheit unterschrieben worden, müsse das ein Irrtum sein. Ferner habe er beständig mit dem Kläger telefonisch über „das Projekt“ gesprochen und sich mit ihm in diesem Zusammenhang auch häufig persönlich getroffen, insbesondere bei gemeinsamen Besuchen bei potentiellen Investoren. Zum Abschluss seiner Vernehmung legte der Zeuge Originale der Anlagen B 1 und B 2 vor, von denen die Kammer Kopien als Anlage B 12 zur Akte genommen hat. Zwar trifft es zu, dass in den vorgelegten Anlagen die Unterschriften des Klägers im Schriftbild nicht vollständig identisch sind; das Maß dieser Abweichungen hält die Kammer jedoch für unauffällig.

Die mit Schriftsatz vom 13.3.2007 vorgetragene weiteren Einwände des Klägers gegen den Beweiswert der Aussage des Zeugen N. greifen nach Einschätzung der Kammer nicht durch. Zwar hat der Zeuge N. sich nicht dazu geäußert, dass an Dritt-erwerber von Aktienkontingenten des Klägers eine Rückkauf- bzw. Rückverkaufsoption übertragen worden sei. Eine solche Option, einschließlich eines „Aufschlags von € 1,50 pro Aktie“, folgt aber z.B. aus Ziffer 4 des „Kaufangebots zur Kontingentvereinbarung“ gemäß Anlage B 3. Dass der in diesem Kaufangebot angegebene Kaufpreis von 5,00 € pro Aktie um 1 Cent über dem Tageshoch gemäß Anlage B 5 liegt, begegnet keinen Bedenken, denn Anlage B 5 betrifft ausschließlich den Börsenplatz Xetra. An anderen Börsenplätzen, z.B. in Frankfurt, mag der Kurs höher gewesen sein, und Anlage B 3 lässt offen, wo „CB“ die dort erwähnten Aktien kaufte. Dass in dem Dokument beispielsweise ein „1.“ ohne ein „2.“ auftaucht, mag dem Umstand geschuldet sein, dass für eine Mehrzahl von Verträgen mit Textblöcken gearbeitet wurde. Die Ausführungen des Zeugen dazu, dass und wie er sowohl mit pdf- als auch mit Word-Dokumenten arbeite, erschienen der Kammer – wie bereits erwähnt – in keiner Weise als unplausibel. Ferner mag es zwar zutreffen, dass zwischen dem 19.5.2003 und dem 4.8.2003 gemäß Anlage B 5 lediglich 59.773 Aktien der M.- K. gehandelt wurden. Darauf kommt es aber schon deshalb nicht an, weil die Anlage B 5 – wie erwähnt – nur den Börsenplatz Xetra betrifft, als Börsenplatz für den Ankauf der Aktien gemäß der Kontingentvereinbarung aber ausdrücklich auch Frankfurt vorgesehen war (vgl. Ziff. 1 der Kontingentvereinbarung gemäß Anlage B 1). Die Ausführungen des Zeugen zur sog. Rückkaufsoption stehen nach Einschätzung der Kammer nicht im Widerspruch zum Inhalt der vorgelegten Verträge (vgl. hierzu Ziffer 4 der Anlagen B 2 und 3). Dass der Zeuge neben dem Abschluss des „Investor-Relations-Vertrages“ mit der M.- K. AG auch einen Vertrag mit der V. GmbH abgeschlossen hatte, hat er in seiner Vernehmung selbst eingeräumt (vgl. Blatt 7 des Vernehmungsprotokolls).

Auf die vom Zeugen verweigerte Antwort auf die Frage, wer der mit „CB“ bezeichnete Vertragspartner gemäß Anlage B 3 sei (vgl. dazu Seiten 11 f. des Vernehmungsprotokolls), kommt es nicht an. Diese Frage hat keinen hinreichenden Bezug zum Beweisthema, denn die Beweisthemen gemäß Beschluss vom 4.8.2006 betreffen ausschließlich die Vertragsverhältnisse zwischen dem Zeugen und dem Kläger, nicht auch Vertragsverhältnisse zu Dritten. Die Glaubwürdigkeit des Zeugen bzw. die Glaubhaftigkeit seiner Aussage wird durch die Verweigerung der Benennung von „C.B.“ nicht erschüttert. Die Kammer hält es vielmehr für plausibel, dass er „C.B.“ Anonymitätsschutz zugesagt hat und diese Zusage im Prozess nicht von sich aus brechen wollte.

bb.)

An der Verbreitung der angegriffenen Berichterstattung bestand auch ein überwiegendes Informationsinteresse. Die Öffentlichkeit hat ein berechtigtes Interesse daran zu erfahren, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende einer Aktiengesellschaft auf den Börsen-Kurs seines Unternehmens in der beschriebenen Weise Einfluss nimmt.

2.)

Mangels Persönlichkeitsrechtsverletzung steht dem Kläger auch keinen Geldentschädigungsanspruch gemäß § 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG zu.

II.)

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO, die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

Buske

Weyhe

Korte